



## **Merkblatt zum Präventions- und Schutzkonzept**

Dieses Merkblatt konkretisiert die Anforderungen, welche an ein «Präventions- und Schutzkonzept» im Sinne der Wegleitung gestellt werden.

### **Anforderungen gemäss Wegleitung für ambulante Anbietende, Kapitelnummer 3.3, Anforderungen Begleitung und Betreuung**

«Die Organisation stellt sicher, dass beim Bezug ihrer Begleit- und Betreuungsleistungen Menschen mit Behinderung vor Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt geschützt sind und deren Integrität sichergestellt ist. Massnahmen zur Schulung der Begleit- und Betreuungspersonen, zur Prävention sowie zur Nachbearbeitung bei Eintritt eines solchen Ereignisses sind schriftlich in einem Konzept festgehalten. Die schriftlichen, konzeptionellen Grundlagen zum Schutz vor Grenzverletzungen werden regelmässig überprüft und falls notwendig angepasst. Die konzeptionellen Grundlagen zum Schutz vor Grenzverletzungen werden beim Eintritt neuer Mitarbeitenden thematisiert und durch diese unterzeichnet.»

### **Präzisierung zur Wegleitung<sup>1</sup> (siehe Fussnote)**

Folgende Punkte sind konzeptuell festzulegen:

- Grundsätzliche Haltung der Organisation zu gewaltfreiem Umgang in Begleitsituationen (zwischen Menschen mit Behinderung und Mitarbeitenden)
- Aussagen zur Definition von Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt (in Bezug auf Menschen mit Behinderung sowie Mitarbeitende inkl. Differenzierung von Schweregraden möglicher Ereignisse)
- Faktoren in Bezug auf Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt mit gezielten Aussagen zum spezifischen Hintergrund der Begleitung im ambulanten Setting (Begleitung/Betreuung findet in der Privatwohnung statt / Privatsphäre)
- Vorgehen bei der Meldung von Vorkommnissen oder Feststellung eines Ereignisses durch Menschen mit Behinderung, Mitarbeitende oder Dritte (Konkret beschriebener Meldeweg intern mit Kontaktperson sowie deren Telefonnummer und E-Mailadresse und Nennung der externen Meldestelle)
- Vorgehen bei der Bearbeitung einer eingegangenen Meldung intern (schriftliche Dokumentation)
- Nachsorge bei Eintritt eines Ereignisses (falls gewünscht von Menschen mit Behinderung oder Mitarbeitenden)
- Aussagen zu Prävention (fachspezifische Schulung, Sensibilisierung der Mitarbeitenden, Sensibilisierung und Befähigung zur Abwendung allfälliger Übergriffe von Menschen mit Behinderung auch im Sinne von Aufklärung z.B. über den Beschwerdeweg)
- Schriftlicher Nachweis der Kenntnisnahme des Konzeptes durch Mitarbeitende (z.B. mittels Unterschriftenfeld auf dem Dokument)
- Nachweis der Kenntnisnahme des Konzeptes (bei Bedarf Version in zielgruppengerechter Sprache) durch Menschen mit Behinderung

<sup>1</sup> Organisationen, die bereits über ein Gewalt- und Schutzkonzept für weitere Geschäftsfelder verfügen, z.B. Institutionen gemäss IFEG, können statt eines eigenen Konzeptes auch innerhalb eines Konzeptes ein in sich geschlossenes Kapitel anfügen, welches die oben genannten Anforderungen für ambulante Anbietende beschreibt.